

Wilfried Schlack
Dammlöcke 12
24852 Eggebek

Gemeinde Eggebek
Hauptstr. 2
24852 Eggebek

Eggebek , 4.02.2008

**Betr. : Widerspruch, Einspruch, Bedenken und Ablehnung im Rahmen innerhalb der
Auslegungsfrist gegen die 7.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggebek**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die am 19.12.2007 gefassten Aufstellungsbeschlüsse der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggebek , hier insbesondere gegen den Beschluss Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens Windenergienutzung, lege ich hiermit Widerspruch, Einspruch, Bedenken und meine Ablehnung ein.

Viele Gemeinden, die keine Windkraftanlagen wünschen, sind der irrigen Ansicht, sie seien gesetzlich oder politisch gezwungen, Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan darstellen, um die Privilegierung zu vermeiden.

Die Gemeinden müssen -entgegen landläufiger Meinung- nicht Flächen für Windkraftnutzung im Flächennutzungsplänen darstellen.

Das geänderte Baugesetzbuch fordert dies nicht, und vorgesetzte Behörden dürfen sie nicht dazu zwingen.

Voraussetzung ist der Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und die konkrete Prüfung, ob öffentliche Belange der Darstellung von Flächen für Windkraftnutzung entgegenstehen.

Dies ist im Baugesetzbuch beispielhaft aufgeführt. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, auch für privilegierte Vorhaben gilt der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs. Dazu gehören die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen.

Gemäß Baugesetzbuch § 1 (5) sollen Bauleitpläne (= Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen...“

Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“

Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung wird sein, daß aufgrund der großen Dimensionen der drei Windkraftanlagen (hier über 180 Meter) überragende öffentliche Belange entgegenstehen. Der Bundestags- Ausschussbericht verwies darauf, daß die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das Erforderliche Einvernehmen versagen kann.

Wegen der Raumbedeutsamkeit infolge der über 25 km reichenden Landschaftsbildbeeinträchtigung ist eine überörtliche Koordinierung auf Kreisebene in Form von gemeinsamen Flächennutzungsplänen, sinnvoll.

Im Hinblick auf die Güter-Abwägung weise ich darauf hin, daß die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung und Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO₂ werden u. a. wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart.

Der offenliegende Flächennutzungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt.

Es kommt mir nicht auf die Vergrößerung der Abstände, auf die Verringerung der Anzahl oder der Höhe an, sondern darauf, daß überwiegende öffentliche Belange gegen die Errichtung auch nur einer einzigen Anlage im Gemeindegebiet sprechen (Null-Lösung).

Ich weise rein vorsorglich schon jetzt darauf hin, daß ich alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen und Regressansprüche gegen Entscheidungsträger vorbringen werde, wenn eine oder einige Windkraftanlagen errichtet werden.

Weitere Bedenken und Anregungen möchte ich hier noch vorbringen:

Punkt 1

Die 7.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggebek die jetzt öffentlich ausliegt, entspricht nicht dem Plan der am 28.03.2007 der frühzeitigen öffentlichen Bürgerbeteiligung vorgelegt wurde. Die Bürger Eggebeks wurden am 28.03.2007 nicht, falsch oder mangelhaft über den Umfang der 7.Änderung des Flächennutzungsplanes informiert. Es ist noch zu klären ob diese frühzeitige öffentliche Bürgerbeteiligung rechtens war.

Punkt 2

In der Bekanntmachung zur Auslegung der 7.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggebek wird ausgeführt:

„Umweltbezogene Stellungnahmen Liegen nicht vor“

Ich kann also davon ausgehen das der Gemeinderat über diesen Flächennutzungsplan abgestimmt hat, obwohl wichtige Stellungnahmen gefehlt haben! Wie ist dieses zu vertreten?

Punkt 3

Ist für die Umwidmung des ehemaligen Flugplatzes in einen „Energiepark“ die Errichtung von drei Repower Offshore-Testanlagen der 5M Klasse Windkraftanlagen vom Grundsatz her zwingend erforderlich, oder soll hier eine Auflage der Landesplanung umgesetzt werden? Bei einer möglichen Differenzierung bitte ich um eine entsprechende Erläuterung. Um Testanlagen kann es sich doch hier wohl nicht handeln? Am 23. November erhielt die Firma Repower Systems das Typenzertifikat für seine Offshore- Windkraftanlage Repower 5M.

Siehe Anlage 1

„Erhalt des Typenzertifikats bestätigt Serientauglichkeit der Repower 5M“

Wie kann die Landesplanung sicherstellen, dass eine Beantragung im Flächennutzungsplan zur Errichtung von Windkraftanlagen für Test- und Erprobungszwecke nicht nur der Deckmantel ist, um eine Genehmigung außerhalb ausgewiesener Eignungsflächen zu erhalten? Konkret gefragt, welche Anforderungen werden hierbei an den Betrieb einer Test- und Erprobungsanlage gestellt, bzw. wie und in welcher Form hat der Hersteller oder der spätere Betreiber die Nachweise zu erbringen? In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass vom Hersteller selbst die Aussage getroffen wird, dass ausreichend Testdaten vorliegen und einer Serienfertigung der 5M-Anlagen somit nichts mehr im Wege steht.

Punkt 4

In der- Begründung -TEIL A ist unter dem Punkt **6.1** Sondergebiet Energie- und Technologiepark / **SO-ET 1** ist eine Fläche von rd. 106 ha in der Planzeichnung ausgewiesen. Unter Art der Nutzung ist unter diesem Punkt

- Anlagen für die Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von Klärschlamm -

vorgesehen. Meine Frage, in welcher Form und in welcher Menge soll dort Klärschlamm gelagert werden?

Punkt 5

In der- Begründung -TEIL A ist unter dem Punkt **6.4** Sondergebiet Energie- und Technologiepark / **SO-ET 4** ist eine Fläche von rund 3 ha für -Anlagen zur Lagerung von Treibstoffen- ausgewiesen.

Das bedeutet auf einer Fläche von ca. 30 000 Quadratmetern werden Treibstoffe in einem Abstand von ca. 400 Metern zu einer über 180 Meter Hohen Windkraftanlage und ca. 200 Meter zum nächsten Wohnhaus gelagert!!!

In welcher Form (Tanks ober- oder unterirdisch?) und in welcher Menge(wie viel Millionen Liter?) soll hier Treibstoff gelagert bzw. Anlagen errichtet werden?

Punkt 6

Moderne Windenergieanlagen (WEA) haben kaum noch etwas mit den "Windmühlen" früherer Generationen gemeinsam, werfen aber durch ihre Anzahl, Größe (hier über 180 Meter) und Erscheinungsbilder bisher nicht gekannte Probleme aufgrund der Belästigungen durch Lärm und optische Effekte auf. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen die Erfahrung, dass optische Immissionen insbesondere in Form periodischen Schattenwurfs zu erheblichen Belästigungswirkungen führen können. Diesen Zustand werde ich nicht hinnehmen bzw. dulden.

Aus dem beigefügtem Schattenplan „SHADOW-TK 25 Eggebek“ ist ersichtlich das über 90 % der Gemeinde Eggebek im Schlagschatten (je nach Jahreszeit) der Windkraftanlagen liegen. **Bei etlichen Häusern werden die Richtwerte von 30 Stunden im Jahr bzw. max. 30 Minuten am Tag bei weitem überschritten.** Dieser Zustand ist für mich und viele Einwohner nicht tragbar.

Punkt 7

In dem schalltechnischen Gutachten vom Ingenieurbüro für Akustik der Firma Busch vermissem ich die Berücksichtigung von meteorologischen Parametern bzw. Bodeninversionen. Bei Windkraftanlagen von über 180 Metern Höhe und einem Rotorblattdurchmesser von über 120 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionswetterlagen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein vielfaches überschritten! Wie sie selbst in ihrem Gutachten erwähnen (Seite 20 7.2.3 Berechnungsparameter) wurden auch keine abschirmenden bzw. reflektierende Wirkung von Gebäuden berücksichtigt.

Das Gutachten mag formal (nach DIN) korrekt sein, das Ergebnis ist aber trotzdem falsch.

Ein Gutachten, welches diese Bedingungen nicht berücksichtigt, kommt zu viel zu niedrigen Schallwerten.

Ein solches Gutachten entspricht auch nicht dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik.

Der Lärm wird höher sein, als prognostiziert, was aber erst nach Errichtung der Anlagen bewiesen werden kann - durch Messungen.

Mit Bedauern stelle ich hier fest, dass kein Wort über die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls gesagt wird.

Im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und den Anlagenbetreibern nahe stehenden Institutionen, Infraschall sei „völlig harmlos“, verweist eine Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls.

Siehe Anlage 2 „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“

Von Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch, FH Bielefeld und Dr. Laufer

Anlage 3 „Die Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen als Rechtsproblem“
Von Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch, FH Bielefeld

Anlage 4 „Windkraft: Falsche Lärmgutachten“
Dr. jur. Burkhard Oexmann, Rechtsanwalt in Hamm

Anlage 5 „Ist die DIN ISO 9613-2 zur Durchführung einer Schallprognose für
Windenergieanlagen geeignet?“
Dr. rer.nat. Dipl.-Ing. Rudolf Adolf Dietrich

Windenergieanlagen und die Ausweisung gemeindlicher Standortkonzentrationsflächen sind immer wieder Gegenstand bauordnungs- und bauplanrechtlicher Verwaltungs- sowie Gerichtsverfahren und diesen Weg werde ich auch gehen.

Punkt 8

Umweltbericht- Begründung Teil B- Seite 11 -Fledermäuse-

In diesem Umweltbericht wurden im Rahmen der Fledermauserfassung nur 2 Arten festgestellt.

Vom Bundesamt für Naturschutz erhielt ich folgende Auskunft:

Nach dem deutschen Naturschutzgesetz sind alle Fledermäuse streng geschützt und es ist folglich verboten, sie zu töten. Windkraftanlagen können Fledermäuse töten, wenn sie an ungünstiger Stelle errichtet werden.

Wenn die Tötung streng geschützter Tierarten vom Bauträger billigend in kauf genommen wird, könnte er verklagt werden. Daraus ergibt sich für den Windparkbetreiber eine Planungsunsicherheit, die nur durch das Fachgutachten eines Fledermausexperten beseitigt werden kann.

- a) Warum ist dieses Gutachten nicht beigelegt?
- b) Wenn dieses Gutachten vorhanden ist, wo kann ich dieses einsehen?

Punkt 9

Umweltbericht- Begründung Teil B- Seite 20 -Brutvögel-

Durch im Geltungsbereich des F- Planes realisierten Bebauungen, Versiegelungen und Nutzungsänderungen wird es für folgende Brutvögel zu Beeinträchtigungen und zu Lebensraumverlusten kommen

- | | |
|----------------------|--|
| a) Großer Brachvogel | Rote Liste SH „stark gefährdet“ , streng geschützt |
| b) Kiebitz | Rote Liste SH „stark gefährdet“ , streng geschützt |
| c) Rebhuhn | Rote Liste SH „gefährdet“ , |
| d) Feldlerche | Rote Liste SH „gefährdet“ , |
| e) Wiesenpieper | Rote Liste SH „gefährdet“ , |
| f) Steinschätzer | Rote Liste SH „gefährdet“ , |
| g) Braunkehlchen | Rote Liste SH „gefährdet“ , |

Dies ist nach BNatSchG §42 (1) verboten. Benennen Sie mir die Paragraphen des Artenschutzrechtes, die diesen Eingriff rechtfertigen.

Die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme, 18 ha südöstlich von Ausacker, rd. 20 km Entfernung von Eggebek, Fläche von 18 ha, ist sicherlich nicht ein Einklang mit dem § 43 (8) BNatSchG zu bringen.

Wer trägt hier die Kosten für die Ausgleichsflächen?

Die Angaben im Umweltbericht - Begründung Teil B- Seite 21 -Brutvögel- sind meines Erachtens nicht korrekt. Die als besonders konflikträchtigen Großvogelarten, hier der Uhu, liegt im Radius von unter 2 km.

Mit großen Bedenken nehme ich die Ausführungen des Umweltberichtes zur Kenntnis, wo es dort heißt es:

Der Radius von der Beeinträchtigung reicht im Norden bis zum Jerrishoer Holz, im Osten bis Quellental/Dammhall/Langstedt, im Süden bis zum Büschauer Holz und im Westen bis zur Ortslage Janneby. Mit dem Treenetal ist ein Raum betroffen, der gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, Karte 2, als Gebiet mit besonderer Erholungseignung eingestuft ist.

Aufgrund der Anlagenhöhe über 100 m ist gemäß §14 Luftverkehrsgesetz eine Tag- und Nachtkennzeichnung des Mastes, der Rotorblätter und des Maschinenhauses erforderlich, die zu einer zusätzlichen Verfremdung des Landschaftsbildes führt.

Veränderung gewohnter bzw. vorhandener Sichtbeziehungen, Veränderung vorhandener Ortbildstrukturen.

Gegenüber den geplanten Windkraftanlagen fallen alle übrigen Baukörper im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes qualitativ ab. Aufgrund der Anlagenhöhe von über 180 m verursacht die Planung eine **erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.**

Weiter heißt es auch im Umweltbericht –Seite 32-:

Wie die bisherigen inhaltlichen Ausführungen dargelegt haben, ist durch die Errichtung der Windenergieanlagen **eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.**

Diese Ausführungen sagen ganz klar wie **erheblich** die Auswirkungen sind, wenn diese über 180 Meter Hohen Windkraftanlagen errichtet werden.

Auf Seite -33 Umweltbericht- ist nun aber nachzulesen:

Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung stuft die Gemeinde Eggebek die Gesamtheit der Umweltauswirkungen, trotz der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die durch die vorliegende 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, als **nicht erheblich** ein.

Das hier die Gemeinderatsmitglieder den Umweltbericht in Frage stellen und zu einem gegenteiligen Beschluss kommen, ist für mich nicht nachvollziehbar. Auf welcher Seite am Tisch sitzen hier die Fachgrößen.

Dieses abweichende Urteil möchte ich von jedem Gemeinderatsmitglied mal erläutert haben.

Punkt 10

Da mein Wohnhaus im Schlagschatten- und Sichtbereich der Windkraftanlagen liegt, muss ich mit einem erheblichen Wertverlust meiner Immobilie rechnen. Wer kommt für diesen Wertverlust auf?

Siehe Anlage 6

„Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke“
Prof. Dr. Jürgen Hasse, Johann Wolfgang Goethe – Universität Frankfurt am Main

Ich weise noch einmal rein vorsorglich schon jetzt darauf hin, daß ich alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen und Regressansprüche gegen Entscheidungsträger vorbringen werde, wenn eine oder einige Windkraftanlagen errichtet werden.

Ich fordere die Gemeindevertreter, bei der Endgültigen Abstimmung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggebek auf, diesen Flächennutzungsplan in dieser Ausführung in Bezug auf die Errichtung der drei Repower 5M Windkraftanlagen abzulehnen.

Die Errichtung dieser über 180 Meter Hohen Windkraftanlagen bringt für die Gemeinde Eggebek nur Nachteile und keinerlei Vorteile.

Arbeitsplätze können auch ohne die drei Windkraftriesen auf dem Bioenergiepark entstehen.

Die Gemeindevertreter sollen hier zum Wohle der Bürger Eggebeks entscheiden und nicht versuchen mit aller Macht Ziele und Wünsche der Landesregierung zu erzwingen.

672 Bürger haben durch ihre Unterschrift sich gegen die Errichtung der Windgiganten ausgesprochen

694 Bürger wollen mit ihre Unterschrift einen Bürgerentscheid herbeiführen und endlich Klarheit haben

Wie lange wird hier der Wille der Eggebeker noch ignoriert?

Anlagen 1 – 6

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Schlack